

Amtliches Kreis-Blatt



für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 32

Diez, Freitag den 14. Februar 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

République Française.

Administration des Territoires
Allemands Occupés.

CERCLE d'UNTERLAHN.
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

betr. Zulassung des Postkartenverkehrs zwischen dem besetzten und dem unbesetzten Deutschland.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an treten nachfolgende Bestimmungen in Kraft:

1. Der Postkartenverkehr zwischen dem besetzten und dem unbesetzten Deutschland ist erlaubt.
2. Die Karten dürfen nur Familiennachrichten enthalten.
3. Sie sind leserlich zu schreiben, möglichst in lateinischen Buchstaben, und haben an sichtbarer Stelle Name und Adresse des Absenders zu tragen.
4. Es sind nur die französische und die deutsche Sprache zulässig.

Diese Bekanntmachung ist durch die zuständigen Postdirektoren, Postverwalter bzw. Postagenten in den Schalterräumen pp. anzuschlagen.

Die Postbestimmungen vom 7. Januar bleiben, soweit sie nicht durch obige Verordnung geändert sind, in Kraft.

Diez, den 9. Februar 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Grundsätze

zur Aufnahme von Halbwaisen in die Fürsorge des Nass. Zentralwaisenfonds.

1. Die Aufnahme von Halbwaisen in die Fürsorge des Nassauischen Zentralwaisenfonds erfolgt stets nur widerrechtlich ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung und soweit nach Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung des Fonds zur Unterstützung von Vollwaisen noch Mittel hierzu vorhanden sind.

2. Als Halbwaise können nur solche hilfsbedürftige Kinder aufgenommen werden, die den Unterstützungswohnsitz in einer Gemeinde des Bezirks mit Ausschluß der Stadt Frankfurt a. M. besitzen, oder dem hiesigen Landarmenver-

band als Landarme zur Last gefallen sind und die nach ihren sonstigen Verhältnissen vollwaisen Kindern gleich zu erachten sind. Letzteres ist besonders dann der Fall, wenn ein Elternteil gestorben, der überlebende aber (bei unehelichen Kindern die Mutter) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder aus anderen ähnlichen Gründen an der ordnungsmäßigen Verpflegung und Erziehung der Kinder persönlich dauernd verhindert ist, selbst wenn er hierzu von anderer Seite, insbesondere von der unterstützungspflichtigen Gemeinde materiell ausreichend unterstützt würde, wenn somit die Unterbringung der Kinder in fremden Pflegefamilien zur Erreichung einer ordnungsmäßigen Erziehung dringend geboten erscheint.

Dem überlebenden Elternteil können Unterstützungen aus dem Nassauischen Zentralwaisenfonds für die Kinder grundsätzlich nicht gewährt werden.

3. Bei der Aufnahme von Halbwaisen in die Fürsorge des Nassauischen Zentralwaisenfonds hat die unterstützungspflichtige Gemeinde des Kindes und bei landarmen Kindern der Landarmenverband einen angemessenen Beitrag zu den entstehenden Pflegekosten zu leisten.

Dieser Beitrag wird für Halbwaisen des Landarmenverbandes, der Stadt Wiesbaden und der sonstigen größeren Gemeinden von über 5000 Einwohnern auf die Hälfte, für diejenigen der übrigen Gemeinden auf $\frac{1}{2}$ der gezahlten Pflegegelder festgesetzt. In Fällen besonderer Bedürftigkeit der Gemeinden kann der erste Beitrag von der Hälfte auf ein Drittel, der zweite Beitrag von einem Drittel auf ein Fünftel ermäßigt werden.

4. Anträge auf Aufnahme von Halbwaisen in die Waisenversorgung sind nach dem im Gebrauch befindlichen Formular Ia durch den zuständigen Landrat (Magistrat) bei dem Landeshauptmann zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet und die Höhe des zu leistenden Pflegekostenbeitrages festsetzt.

5. Den Gemeinden bleibt es überlassen, die für ihre Halbwaisen zu zahlenden Beiträge ganz oder teilweise von den zu dem Unterhalte der Kinder gesetzlich verpflichteten Angehörigen derselben einzuziehen.

6. Die Anforderung der von den Gemeinden pp. zu zahlenden Pflegekostenbeiträge erfolgt am Schlusse jeden Rechnungsjahres, nachdem festgestellt, was an Pflegegeld für die Halbwaisen verausgabt worden ist. Bei etwaiger Erhöhung des Pflegegeldes über die Sätze der Instruktion hinaus ist der Beitrag auch für diese Erhöhung zu leisten.

7. Nach stattgehabter Aufnahme von Halbwaisen in die Fürsorge des Zentralwaisenfonds finden im übrigen die Bestimmungen der Instruktion vom 31. März 1887 Anwendung. Dies gilt insbesondere von den Aufwendungen für die Kleiderausstattung, Konfirmations- bzw. Kommunionkleidung, Heilungskosten, die Ausbildung in einem bestimmten Lebensberuf, Arzt- und Beiratskosten der Waisen aus den ehemals kaiserlichen Gebietsstellen usw. Für alle solche Leistungen aber werden Beiträge von den unterstützungspflichtigen Gemeinden pp. nicht erhoben.

8. Die stattgehabte Aufnahme von Halbwaisen in die Fürsorge des Zentralwaisenfonds ist zu widerrufen, wenn die Verhältnisse des überlebenden Elternteils sich derart günstig gestalten, durch Wiederverheiratung pp., daß ihm die Kinder unbedenklich zur weiteren Erziehung anvertraut werden können, oder wenn er eigenmächtig die Kinder aus der vertragsmäßigen Pflege entzieht, oder sonstwie störend in deren Erziehung eingreift.

Beschlossen von dem Landesauschuß in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1918.

Wiesbaden, 13. Dezember 1918.

Der Landeshauptmann.

Gelesen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Nichtamtlicher Teil.

Deutsch-Österreich.

— Das Egerland fordert den Anschluß an Bayern. In Eger hat eine Versammlung sämtlicher Bezirksobmänner, Bürgermeister und Gemeindevorsteher des Egerlandes und des tschech. Gebietes stattgefunden. Die Versammlung erhob Einspruch gegen die Befestigung des Egerlandes und des tschech. Gebietes und erklärte in einer Kundgebung, nach wie vor in unverrückbarer Solidarität auf dem Selbstbestimmungsrechte ganz Deutschböhmens zu verharren. Für den Fall jedoch, daß die Friedenskonferenz wider Erwarten etwa eine nicht völlig gleiche Behandlung aller Teile Deutschböhmens beschließen sollte, fordern das Egerland und das tschech. Gebiet die Angliederung an Bayern unter Berufung auf ihre historisch einwandfrei erwiesene staatliche Sonderstellung.

Sibirien.

WTB Vancouver, 12. Febr. Reuter. Der Korrespondent der „Concordian Press“ meldet aus Wladivostok, daß die Regierung in Omsk ein Anerbieten Japans annahm, Leute und Geld zur Bekämpfung der bolschewistischen Gefahr zu schicken, wogegen die Japaner Sicherheit in Konzessionen an Eisen- und Kohlenbergwerken im Amurbezirk erhielten.

Was uns not tut!

Von Dr. Ulrich, Direktor der landwirtschaftl. Schule Rheinbach.

Unter dem Titel „Was uns not tut“ hat der preussische Landwirtschaftsminister Otto Braun vor einiger Zeit einen Artikel veröffentlicht, dessen Inhalt in den weitesten Kreisen bekannt zu werden verdient.

Otto Braun fordert darin für unser Volk schnell Brot und Arbeit. Daher komme für das nächste Erntejahr alles darauf an, den Boden, den wir bereits unter dem Pfluge haben, auf das Gründlichste zu bearbeiten u. jagdgemäß zu bestellen, damit er uns reichliche Frucht schenke. Zu diesem Zwecke müßten für die deutsche Landwirtschaft schnellstens die erforderlichen Düngemittel, ausreichendes geeignetes Saatgut, Maschinen und Geräte und eine ausreichende Zahl geeigneter Arbeitskräfte bereitgestellt werden. Ferner müßte als schwierigste Aufgabe die Woh-

nungsfrage auf dem Lande gelöst werden, um die in allen Städten und Industrieorten überflüssigen Arbeitskräfte zur Landarbeit heranzuziehen. Dies würde möglich sein, wenn die Siedlungstätigkeit auf die schnellste Errichtung angemessener Wohnungen für landwirtschaftliche Arbeiter eingestellt würde. Hingegen könne bei der beschleunigten Schaffung von Bauernansiedlungen in den Grundzügen nicht anders verfahren werden, wie schon früher bei der Verzellierung von Gütern gearbeitet worden ist. Zur Beruhigung der Landwirte sagt er, die Landwirte könnten ganz sicher sein, daß sie von der Arbeit, die sie jetzt auf den Boden verwenden, und von der Saat, die sie ihm anvertrauen, auch die Früchte ernten würden, daß ihnen auch von den Anschaffungen nichts verloren gehen würde.

Nachdem von dem Landwirtschaftsminister hinter dem in dieser Frage auch die Reichsregierung steht, diese beruhigenden Worte abgegeben worden sind, ist es nunmehr auch die Pflicht eines Jeden, alles verfügbare Land so intensiv wie möglich zu bestellen. Was keine direkten Volksernährungsmittel tragen kann, muß zum Futterbau Verwendung finden. Insbesondere gebrauchen wir Futter für den Wiederaufbau unserer Schweinezucht, um wieder das unserem Körper fehlende und so dringend nötige Fett zu produzieren. Deshalb möchte ich auch an dieser Stelle ebenso, wie ich es in meinen Unterrichtsstunden zu tun pflege, auf den Anbau des Matador-Comfrey aufmerksam machen, da es gerade mit Hilfe dieser Pflanze möglich ist, auch die kleinsten Ecken und Winkel beim Hofe, im Garten, hinter der Scheune, an Grabenrändern, aus Geisstellen, auf schlechten Wiesen hochwertig auszunutzen und dadurch ein Futter zu gewinnen, welches für Schweine, Rinder und Ziegen direkt unentbehrlich ist. Es gibt kein besseres und billigeres Grünfutter für das Schwein, als wie Matador-Comfrey. Ueber den genauen Anbau desselben gibt eine kleine Schrift Auskunft, welche von dem Saatgutzüchter Dr. H. Weber zu Berlin-Halensee umsonst und postfrei abgegeben wird. Soviel ich weiß, erhalten vor allem Geistliche und Lehrer, welche sich im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse um die Verbreitung dieser Pflanze bemühen wollen, Pflanz-Stedlinge für eine Musterplantage zu einem äußerst billigen Preise. Da Matador-Comfrey bei guter Pflege 20—30 Jahre aushält und jedes Jahr sechs Ernten liefert, da also nur ein einmaliger Anbau dieser Pflanze nötig ist, so stellt sich das Futter äußerst billig. Und wenn es auf diese Weise möglich ist, Schweine und anderes Vieh billig zu ernähren, dann werden im Laufe der Zeit auch die jetzt unerschwinglichen Preise für Fleisch und Fett wieder auf ein erträgliches Niveau herabsinken. Also ihr Landwirte, folgt dem Rufe des Landwirtschaftsministers, nutzt euer Land in jeder Weise aus und sorgt auf diese Weise für billige Nahrungsmittel für den Städter.

Aus dem Gerichtssaal.

§ Eine überaus wichtige Entscheidung für wirtschaftliche Verbände. Der Dachdeckermeister-Schutzverband, früher Sitz Siegen, jetzt Frankfurt a. M., hatte die Schieferhandlung Eduard Soehnge in Abt. Bündenthal ausgesperrt bezw. den Materialbezug von vorgenannter Firma für seine Mitglieder, die sich zurzeit über 20 Stadt- und Landkreise erstrecken, verboten. Soehnge hatte daraufhin den Schutzverband schadenerschuldigt gemacht und eine diesbezügliche Klage beim Landgericht Abt. gegen den Schutzverband angestrengt. In erster Instanz wurde der Kläger abgewiesen, wogegen er Berufung an das Oberlandesgericht Abt. rechtzeitig eingelegt hatte. Nach mehr als einjähriger Verhandlung ist nunmehr der Kläger mit seiner Klage abgewiesen worden und somit festgestellt, daß der beschlagene Schutzverband berechtigt ist, die Aussperrung bezw. den Materialbezug von Soehnge rechtswirksam zu verhängen bezw. verbieten zu können.